

Wort wird Fleisch, um der Welt durch seine Menschheit hindurch das Sein, den Sinn und den Wert zu geben; die schöpferische Kausalität geht von dem Augenblick an durch die Menschheit Christi hindurch. Indem es seine eigene Menschheit als grundlegende Mittlerschaft zwischen Gott und der Welt zur Existenz bringt, schafft das Wort in sich das Sein für die ganze Welt. Da die Ewigkeit als Urgrund der Zeit in Jesus Christus buchstäblich gegenwärtig und wirksam wird, schafft von diesem Augenblick an das Ewige in Person die Welt des Zeitlichen und läßt die Zeit als Mittlung der gesamten Existenzbewegung durch seine Menschheit in der Zeit und sein verzeitlichendes Bewußtsein entstehen. Die Zeit der Welt ist im voraus und auf immer in jedem ihrer Teile und in ihrer Ganzheit durch Jesus Christus gegründet, ausgerichtet und abgemessen» (J. Mouroux aaO. 97-98).

¹⁹ Hl. Thomas, Summa Theologica I-II, 98-108.

²⁰ J. H. Newman, Apologia pro vita sua (London 1893) 81-83.

²¹ Mt 13, 31ff; Mt 13-33; Mt 13, 24-30 und 36-43; Mt 25, 1-13; Lk 12, 35-40.

²² Pius XII., Ansprache an die Professoren und Alumnus des Seminars von Anagni, vom 20. April 1949.

²³ Docum. Cath. 60 (1963) 1411, 21-22.

²⁴ C. Tresmontant, Essais sur la pensée hébraïque (Paris 1956) 26.

²⁵ Vgl. Anm. 21.

²⁶ J. Daniélou, Evangile et monde moderne (Tournai 1960) 102.

²⁷ G. Marcel, Structure de l'espérance: Dieu Viv. 19 (1951) 75 bis

77.

²⁸ E. Schillebeeckx, Christus, Sakrament der Gottbegegnung (Mainz 1960).

²⁹ J. M. González-Ruiz, La dignidad de la persona humana según S. Pablo (Madrid 1958).

³⁰ P. Antoine, L'Homme et le Temps: Rev. de l'Action Pop. (mai 1964) 178, 524-525.

³¹ J. Leclercq, Perspectivas cristianas de nuestro tiempo (S. Sebastián 1953) 61-83; Penser chrétiennement notre temps (Paris 1951).

Übersetzt von Karlhermann Bergner

ILDEFONS LOBO

Geboren am 20. September 1936 in Barcelona, Benediktiner, 1959 zum Priester geweiht. Er studierte an der Internationalen Hochschule für Sozialwissenschaften, am S. Anselmo und an der Academia Alfonsiana in Rom, doziert Moraltheologie in der Abtei Montserrat, veröffentlichte 1966 eine Einführung in das Konzilsdekret «Perfectae caritatis» und ist Mitarbeiter an: Questiones de vida cristiana.

Peter Benenson

Naturrecht und geschriebenes Recht

Meinungen eines Juristen

Die Produktion von Gesetzen ist eine der bestbeschäftigten Industrien in den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts. Parlamente arbeiten bis spät in die Nacht hinein und können doch den ungeheuren Arbeitsanfall der legislatorischen Tätigkeit, die die Regierung verlangt, nicht bewältigen. Um der Zeitnot der Parlamente Herr zu werden, ist es dabei zu einer allgemeinen Praxis geworden, gesetzgeberische Vollmachten an verschiedene Ministerien zu delegieren. Da aber auch die Ministerien mit dem herrschenden Tempo nicht Schritt halten können, gibt es heute eine ganze Flut von subdelegierter Gesetzgebung, wie die Juristen es nennen, das heißt von Verordnungen und Bestimmungen verschiedener Behörden und Ämter, die sich auf die Autorität eines Ministeriums stützen. Die ungeheure Masse von Gesetzen, welche die Pressen der Regierungsdruckereien verläßt, ist mehr als ein

einzelner Jurist bewältigen kann. Er ist gezwungen, zu Auszügen (abstracts) und Registern (indexes) zu greifen, wenn er sich einen Weg durch die Flut der neuen Gesetzgebung bahnen will. Der Mann auf der Straße aber geht völlig und hoffnungslos darin unter.

I. DAS GESCHRIEBENE GESETZ IN EINER INDUSTRIELLEN GESELLSCHAFT

Diese Gesetzesschöpfung als Ganzes läßt sich zutreffend als geschriebenes Recht bezeichnen. Es unterscheidet sich von dem (ungeschriebenen) Gewohnheitsrecht, insofern es nicht irgendwie eine Kodifizierung von Verhaltensweisen und Traditionen des Volkes darstellt. Es ist vielmehr zur Ordnung und Regelung der sich wandelnden Formen und Bedingungen der industriellen Gesell-

schaft bestimmt. Es wird von oben her auferlegt. Es kommt also nicht von unten. Das geschriebene Recht unterscheidet sich ebenso vom Naturrecht, insofern es in hohem Maße ein Zeichen für die Aufsplitterung der Welt und der Menschheit in einander ausschließende souveräne Staatsgebiete ist. Seine Verbindlichkeit beruht auf der Autorität des Staates und nicht auf dem allgemeinen, gesunden menschlichen Empfinden.

Hand in Hand mit dem Anschwellen der Gesetzesflut geht der erschreckende Anstieg der Zahl derjenigen, die benötigt werden, um dem Gesetz zur Geltung zu verhelfen. Das sind keineswegs nur Polizeibeamte sondern auch Zivilbedienstete, deren Aufgabe es ist, zu inspizieren, zu prüfen, zu untersuchen, zu überwachen und zu berichten. Sie alle müssen von der Gesamtzahl der im Produktionsprozeß aller Zweige – Nahrungs-, Montan-, Industrieproduktion – Tätigen abgezogen werden. Die Unkosten für ihre Besoldung und ihre Unterbringung in immer neuen Gebäuden sind einer der Gründe für das ständige Ansteigen der Steuern, das nach Auffassung vieler qualifizierter Beobachter wiederum einer der Hauptgründe für Gesetzesübertretungen wird.

Ein führender britischer Sozialist – jetzt ist er Minister – äußerte seinerzeit die Meinung, sobald die Gesamthöhe der Steuerbelastung 40% übersteige, werde das Gesetz des abnehmenden Profits wirksam. Ob die von ihm angesetzte Höhe zutreffend ist, darüber läßt sich streiten. Aber eins ist so gut wie sicher: Sobald die Besteuerung eine bestimmte Höhe überschreitet, beginnen auch die gesetzestreuenden Schichten der Gesellschaft, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen. Ist dieses Stadium aber einmal erreicht, so wird es zunehmend schwieriger, auch nicht-fiskalischen Gesetzen Geltung zu verschaffen, denn die Gruppen innerhalb der Gemeinschaft, denen eine eigene ausgeprägte Tradition abgeht, neigen von Natur aus dazu, dem Beispiel der besser Situierten zu folgen. Es ist heute modern, der jungen Generation ihre Ungebundenheit und Gesetzesverachtung vorzuwerfen, doch hat sie den mangelnden Sinn für die Verpflichtung, dem Geist des Gesetzes zu entsprechen, von einer älteren Generation von Steuerhinterziehern gelernt.

Zitieren wir einen anderen hervorragenden Engländer unserer Zeit, einen heute führenden Richter, Lord Denning: Die Leute «gehörchen dem Gesetz, weil sie wissen, es ist etwas, das sie zu tun haben». Diese Feststellung spiegelt das Denken der

Periode wider, in der der Richter ein junger Mann war. Es ist sehr fraglich, ob die heute junge Generation ihre Haltung dem Gesetz gegenüber in der gleichen Weise formulieren würde. Viele würden sagen, der Hauptgrund, weshalb sie ihm gehorchen, sei die Furcht vor Strafe. Der gewaltige Umfang der «Gesetzesproduktion» hat notwendig die Einschätzung der Gesetze und die Achtung vor ihnen schwinden lassen. Es ist etwas vollkommen anderes, ob ich aus Überzeugung und innerstem Antrieb das mosaische Gebot: Du sollst nicht stehlen – annehme, oder ob ich im Augenblick einer Regelung folge, die bestimmt: Fahrzeuge von mehr als drei Tonnen Gewicht dürfen an Wochentagen mit ungeradem Datum zwischen 9 und 18 Uhr nur auf der rechten und an Wochentagen mit geradem Datum nur auf der linken Straßenseite parken.

Der Verfasser dieses Artikels ist fest überzeugt: Wenn die Gesetzgebung nicht gewisse Grundsätze für die Schaffung neuer Gesetze berücksichtigt, werden unweigerlich unsere hoch industrialisierten Gesellschaften in Anarchie verfallen, weil die Achtung vor dem Gesetz nachläßt; dieser Prozeß wird beschleunigt durch die erhöhte Steuerzahlung, die notwendig wird, um die Unkosten für die Geltendmachung der Gesetze zu bestreiten, die wiederum notwendig wird, weil die Bevölkerung immer weniger der Auffassung ist, es sei ihre sittliche Pflicht, dem Gesetz zu gehorchen – ein wahrer Teufelskreis. Positiv ausgedrückt bedeutet das: Gesetze, die geachtet werden sollen, müssen mit dem allgemeinen Willen des Volkes übereinstimmen. Dieser Satz stammt aus der klassischen Theorie des Naturrechtes, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelt worden ist.

II. ACHT GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESETZGEBUNG IN INDUSTRIEGESELL- SCHAFTEN

Mit Recht stehen die Juristen dem Begriff «allgemeiner Wille» mit Argwohn gegenüber; denn es ist kein exakter Begriff. Doch läßt sich durch ihn am besten der beherrschende Wunsch des Menschen, an der Schaffung einer harmonischen Gemeinschaft mitzuwirken, ausdrücken. Er ist das Hauptelement des Gemeinschaftsgeistes. Gesetze, die nicht an diesen Geist appellieren, sind schlechte Gesetze; und wie alle schlechten Gesetze zerstören sie letztenendes die Gemeinschaft, die ihre Urheber zu schützen wünschen.

Die durchschnittliche Höhe des Gemeinschafts-

geistes variiert historisch und geographisch gesehen. Die Grundsätze der Gesetzgebung, die hier betrachtet werden, gelten für die in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Westeuropa, Nordamerika und Australien herrschende Gesellschaftsform. Es sind keine unwandelbaren Grundsätze. Für sie trifft vielmehr zu, was der Dichter Tennyson sagt: «Die alte Ordnung wandelt sich, und räumt den Platz der neuen; Und Gott erfüllt sich selbst auf viele Weisen, Daß nicht ein guter Brauch die Welt verdürbe.»

1. Die Gleichheit in der Anwendung

Der erste von den acht Grundsätzen lautet, daß jedes Gesetz auf jeden Bürger in der gleichen Weise angewandt wird. Nur wenige werden diesen Grundsatz ablehnen, und die meisten Gesetzgeber werden sagen, er verstehe sich von selbst. Doch ist in den heutigen Gesellschaften eine Klasse von Bürgern entstanden und immer größer geworden, die vom Gesetz ausgenommen ist: die Mitglieder der Exekutive. Hier ein Beispiel, das im Herbst 1966 in England sehr häufig zitiert wurde. Während die gesamte private Industrie und alle Dienstleistungsbetriebe zu einem Preisstopp gezwungen wurden, hat gerade zu diesem Zeitpunkt die Post den Preis für Briefmarken und Ferngespräche erhöht. – Ein anderes allgemeineres Beispiel für das Nichtbetroffensein der Exekutive von den allgemein gültigen Gesetzesvorschriften ist die Ausnahme, die ihr gestattet, Privatbriefe zu öffnen und Telefongespräche zu überwachen. Ganz eindeutige, der Polizei erteilte Vollmachten, Nachrichtenverbindungen zu überwachen, steigern die Möglichkeit der Verbrechensentdeckung. Doch darüber sind sich nur wenige Gesetzgeber klar: Durch die Gutheißung von Gesetzen, die innerhalb der Gesellschaft von der Beobachtung ihrer Vorschriften ausgenommene Gruppen schaffen, tragen sie zur Bildung einer Atmosphäre bei, in der mehr Verbrechen begangen werden.

2. Verständlichkeit

Der zweite Grundsatz lautet: das Gesetz muß faßlich und bestimmt sein. Auch hier wird man schnell mit allgemeinen Worten der Zustimmung bei der Hand sein, aber dabei bleibt es. Ein ständig größer werdender Teil der Gesetzgebung, welche die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft betrifft, läßt sich gerade noch nach einem sorgfältigen Stu-

dium verstehen; doch manches, dafür bietet England ein ausgezeichnetes Beispiel, ist ein völlig unverständliches Kauderwelsch. Zugegeben, es ist bisweilen schwierig, verwickelte ökonomische Begriffe und Vorgänge in die alltägliche Sprache zu übersetzen, doch allzuoft versucht man es nicht einmal ernstlich. Die Gesetze werden in einer Regierungsdienststelle von einem parlamentarischen Routinier entworfen, der sich im Laufe der Jahre einen für Aussenstehende völlig unverständlichen Fachjargon angeeignet hat; man bemüht sich aber nicht, für die Gesetzgebungsmaschinerie neue Leute heranzuziehen, die in einer verständlichen Sprache schreiben können. Auf der anderen Seite ist der Zeitdruck bei der Gesetzgebungstätigkeit so stark, daß die Parlamentsmitglieder von den hinteren Bänken weder die Gelegenheit noch überhaupt die Möglichkeit haben, in deutlicherer Sprache abgefaßte schriftliche Abänderungsanträge vorzulegen. So nehmen die im Fachjargon abgefaßten Gesetze ihren Weg durch das Parlament und werden oft von keinem verstanden, nicht einmal von dem Minister, der sie vorlegt und sich dafür einsetzt, aber auch nicht von dem Oppositionssprecher, der für ihre Ablehnung spricht: beide stützen sich auf eine von irgendeinem Spezialisten ihres Mitarbeiterstabes verfaßte kurze Information. So kam es vor einiger Zeit zu einer in aller Welt aufsehenerregenden Debatte über den Umfang des Eigentumsrechtes beziehungsweise der Kontrolle, die dem Staat an der Produktion eingeräumt werden sollte. Doch der einfache Grundsatz, daß ein die wirtschaftliche Tätigkeit betreffendes Gesetz, das nicht in einer normalverständlichen Sprache abgefaßt werden kann, besser überhaupt nicht verabschiedet wird, setzt sich nur selten durch. Doch hier liegt der wunde Punkt. Es gibt Situationen, die vom Gesetz nicht erfaßt werden können – zum Teil weil sie einen allzu intimen und persönlichen Bereich betreffen, zum anderen Teil, weil sie zu verwickelt und unpersönlich sind.

3. Gebt dem Volk Gelegenheit zu sprechen, ehe das Gesetz verabschiedet ist

Der dritte Grundsatz: das Volk muß wissen, daß es eine angemessene Gelegenheit gehabt hat, Vorstellungen zu erheben, ehe ein Gesetz verabschiedet worden ist, das seine Interessen beeinträchtigt. Die Bürger der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts erkennen nicht allein, daß es für sie praktisch unmöglich ist, in den Vorgang der Gesetzgebung ein-

zugreifen – sie ziehen es auch vor, sich von den meisten Gelegenheiten fernzuhalten, die ihnen dazu geboten werden. Die geringe Teilnahme an Versammlungen und Wahlen frei gebildeter Körperschaften zeigt, daß der Bürger von heute Verwaltungsaufgaben lieber Spezialisten überläßt. Daher nimmt auch unter den Freizeittätigkeiten die Übernahme von Tätigkeiten im Dienste der Öffentlichkeit nur einen äußerst dürftigen Platz ein. Heute begnügen die Menschen sich damit, daß die, von denen die Gesetze geschaffen werden, ihre Angelegenheiten in die Hand nehmen, vorausgesetzt sie selbst behalten das Recht auf Einspruch, wenn ein Gesetz geplant ist, das ihren Interessen zuwider läuft. Der alte Merksatz – *Vox populi suprema lex*, der Volkswille ist höchstes Gesetz, müßte entsprechend umformuliert werden in – *Ante legem clamor populi*, Laßt das Volk sprechen, ehe das Gesetz verabschiedet wird. In dieser Formulierung paßt es ebensogut für autoritäre wie für demokratische Staaten. Und man könnte nachweisen, daß beide: kommunistische und ständisch aufgebaute Staaten, nur unterschiedliche Versuche darstellen, diesen Grundsatz durch institutionelle Zusammenfassung von Arbeitern mit gleichen ökonomischen Interessen in die Praxis zu übertragen. Ist aber das Volk einmal soweit, daß es jede Hoffnung aufgibt, jemals ein Gesetz ändern zu können, so verläßt es sich auf seinen gewaltsamen Sturz wie es derzeit in Südafrika der Fall ist. Die weißen Südafrikaner haben sich nicht klar gemacht, daß es durchaus möglich ist, ja in ihrem eigenen Interesse liegt, die Wünsche und Anliegen der farbigen Afrikaner zu berücksichtigen, auch ohne daß daraus gleich mit Notwendigkeit ein Parlament mit überwältigender farbiger Mehrheit entsteht. In der heutigen Gesellschaft ist der Mensch ein ökonomischer Faktor, eine ökonomische Kraft, und nicht Symbol einer Rasse.

4. *Das Gesetz muß vernünftig sein*

Die nächste Forderung ist, daß das Gesetz vernünftig sein muß. In einer Gesellschaft, die ein zunehmend höheres Bildungsniveau erreicht, sind die einzelnen nicht mehr bereit, Gesetze allein deshalb anzunehmen, weil sie von Menschen geschaffen sind, die auf einer höheren Bildungsstufe stehen als sie selbst; es muß ihnen genügend klar sein, daß das Gesetz mit ihrer eigenen Vernunft und ihrem eigenen Verständnis in Einklang steht. Ein Beispiel dafür bietet die unterschiedliche Beachtung der Verkehrsampeln auf der einen und der Geschwindig-

keitsbegrenzungen auf der anderen Seite. Jeder denkende Mensch muß erkennen, daß an einer Straßenkreuzung der Verkehrsstrom auf einer der beiden Straßen die Vorfahrt haben muß. Weniger offensichtlich ist es dagegen, daß die ideale Höchstgeschwindigkeit in besiedelten Gebieten 50 km in der Stunde beträgt. Manche wenden dagegen ein, es sei ebenso gefährlich zu langsam zu fahren, als zu schnell, und die wirkliche Gefahrenquelle in der Stadt wie auf dem Land liege im Überholen. Die moderne Gesetzgebung befaßt sich in beträchtlichem Umfang mit Verkehr und Transport; die große Masse der Gesetzesvorschriften wendet sich dabei an den Mann auf der Straße, weil dieser erkennt und erlebt, daß er unmöglich irgendein Ziel erreichen kann, wenn keine Verkehrsregelung erfolgt. Doch wo irgendeine neue Regelung eingeführt wird, die nicht so unmittelbar als vernünftig und sinnvoll erkennbar ist, wie das grüne und rote Licht der Verkehrsampeln, muß nachdrücklich versichert werden, daß die betreffende Regelung praktisch erprobt ist und sich als vorteilhaft erwiesen hat. Gesetzliche Regelung nach und auf Grund von praktischer Erprobung stellt eine wichtige Entwicklung in der technisierten Gesellschaft dar. Ein Punkt verdient, hervorgehoben zu werden. Der Mensch ist nur dann bereit, die Ergebnisse von Versuchen und Erprobungen anzunehmen, wenn er weiß, daß sie in der Presse frei diskutiert werden können. Berichte von Ergebnissen, die in staatlich kontrollierten oder beeinflussten Zeitungen veröffentlicht werden, täuschen nur wenige Leser.

5. *Neue Gesetze sollen keine bestehenden Gewohnheiten verletzen*

Ein weiterer Grundsatz, wenn man erreichen will, daß Gesetze befolgt werden, lautet: Das Gesetz darf der bestehenden Gewohnheit nicht zuwiderlaufen. Hier haben wir zweifellos eine zutreffende Feststellung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Gesetz und Sittlichkeit. Insofern Sittlichkeit mit der Vernunft übereinstimmt, zeigen Gesetze mit einem moralischen Gehalt eine gewisse Fähigkeit, Gehorsam zu wecken. Doch die sittlichen Grundsätze einer Gesellschaft stimmen nicht immer mit der Vernunft überein; sie hängen weithin von dem ab, was die einzelnen in ihrer Kinderstube gelernt haben. In manchen Ländern, in denen die Zahl der Kirchenbesucher niedriger ist als die der Ladenbesitzer, sind die moralischen Grundsätze nichtsdestoweniger offiziell christlich. Die Eltern

unterweisen ihre Kinder weiter in den Grundsätzen und Vorschriften der christlichen Moral und erwarten von der Schule, daß sie dasselbe tut, obwohl sie diese moralischen Grundsätze und Vorschriften selbst längst nicht mehr beobachten. Je älter wir werden, desto größer ist daher die gefühlsmäßige Anhänglichkeit, mit der wir auf unsere Kindheit zurückblicken; ja wir hängen so stark an unseren Jugenderinnerungen, daß wir instinktiv bestrebt sind, die sittlichen Grundsätze, von denen sie beherrscht waren, der folgenden Generation aufzudrängen. Daher wandeln sich die sittlichen Grundsätze der Gesellschaft bedeutend langsamer als alles übrige in ihr. Und doch wandeln sie sich. Im Staat New York gilt der Ehebruch heute noch formell als Gesetzesverletzung, doch ehebrecherische Verbindungen sind so allgemein anerkannt, daß es einen allgemeinen Aufruhr geben würde, wollte die Polizei dieses Gesetz in Anwendung bringen. Auf dem Gebiet des persönlichen Verhaltens, soweit es auf die Unterweisung der Kinderstube und der Schule zurückgeht, muß der Gesetzgeber sorgfältig Rücksicht nehmen und darf auf keinen Fall eine herrschende Gewohnheit verletzen.

6. Die Erzwingbarkeit

Die sechste Forderung ist die Erzwingbarkeit des Gesetzes. Das heißt: ein Gesetz sollte mit einem, seinem Gegenstand angemessenen Kosten- und Kraftaufwand erzwingbar sein. – Manche Fremde, die nach England kommen, sind von der großen Anzahl lizenzierter Wettbüros schockiert. Und zweifellos stellen sie auch eine wenig erfreuliche und unernste Seite des englischen Lebens dar. Doch trifft der Vorwurf ins Leere, die Regierung, die als erste die Wettbüros zugelassen habe, habe «das Wetten legalisiert». Tatsache ist, daß zu diesem Zeitpunkt bereits das Wetten an den Straßenecken so verbreitet war, daß es unmöglich erschien, es auszurotten, und lächerlich, dies zu versuchen. Sieht eine Regierung sich einer derartigen Situation gegenüber, so ist es besser, das Glücksspiel durch entsprechende Steuern, die allen vernünftig erscheinen, einzuschränken, als durch Einsatz der Waffe des Gesetzes. Denn wenn die Bürger nicht erkennen, daß das Gesetz tatsächlich einen starken und wirksamen Arm hat, wird nicht allein dieses einzelne Gesetz der Mißachtung verfallen, sondern alle anderen mit ihm. Kehren wir einen Augenblick zum Thema der fiskalischen Gesetzgebung zurück: Bemüht man sich hier tatsächlich,

allzu streng den Grundsatz «bis zum letzten Pfening» zu befolgen, kann das Gesetz zur Steuereintreibung sehr leicht aus einer Sammelschale zu einem groben Sieb werden. Wenn die zur Ermittlung der Gesetzesbrecher erforderliche Zeit so lang ist, daß er sich inzwischen in Sicherheit bringen kann, wird das Gesetz binnen kurzem unerzwingbar. Bedeutend besser ist ein weniger feines System der Steuereintreibung, das aber schnell zu handhaben ist, als die Schaffung einer überzüchteten Maschinerie, die sich nur im Schneckentempo bewegt. Um allgemein annehmbar zu sein, muß ein Gesetz ohne übermäßigen Kraft- und Kostenaufwand und mit einer gewissen Schnelligkeit durchsetzbar und erzwingbar sein.

7. Ein Gesetz darf nicht rückwirkend sein

Der Grundsatz, daß ein Gesetz nicht rückwirkend sein darf, ist weithin anerkannt. Der Grund dafür liegt darin, daß das Gesetz zu einer bestimmten Zeit zuverlässig und streng sein muß. Rechnen die Bürger mit der Möglichkeit, daß die Regierung plötzlich ein Gesetz erlassen könne, das von ihrer Bank Zahlungen verlangt, die über ihren Vermögensstand hinausgehen, so werden sie aufhören, ihrer Bank Geld anzuvertrauen. Ebenso werden sie, wenn sie fürchten, daß eine heute legale Tätigkeit morgen rückwirkend für illegal erklärt werden kann, nicht wissen, woran sie sind und sich auf Untätigkeit oder geheime Tätigkeit zurückziehen. Der Grundsatz einer Ablehnung rückwirkender Gesetze müßte im Sinne der Zustimmung des allgemeinen Willens erweitert werden. Das bedeutet konkreter gesagt: Eine bevorstehende Änderung in den geltenden Gesetzesbestimmungen muß vor dem Inkrafttreten hinreichend bekannt gemacht werden. Überstürzt geschaffene und verabschiedete Gesetze sind mit großer Wahrscheinlichkeit schlechte Gesetze; Eile bei der Erzwingung ruft nur Nervosität und eine Umgehung des Gesetzes hervor. Die Bürger müssen genügend Zeit bekommen, sich ihrem Rhythmus entsprechend mit den Änderungen des Gesetzes abzufinden. Nicht jeder Betrieb verfügt über einen ständigen Rechtsberater.

8. Die Verfügbarkeit

Und als letztes muß ein Gesetzestext leicht verfügbar sein. Das heißt er muß ohne übermäßigen Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein. Dabei geht es nicht darum, sicherzustellen, daß ein Text

von jedem Gesetz irgendwo auf dem Rathaus oder in der städtischen Bibliothek liegt, er muß vielmehr ausgeliehen und in Ruhe gelesen werden können. Ja mehr noch: er muß so ediert werden, daß er sich bequem mit einem laufenden Register versehen und erschließen läßt. Ignorantia legis haud excusat – Unkenntnis des Gesetzes ist keine Entschuldigung, sagen die Juristen, doch diese Maxime gilt nur unter der Voraussetzung, daß vom Gesetzgeber die Aufmerksamkeit jedes Einzelnen auf das Gesetz gelenkt worden ist. Es läßt sich darüber diskutieren, ob der Bürger auf Grund eines Rechtsanspruches oder einer Angemessenheit gedruckte Ausgaben der Gesetzgebung kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen soll. Jedes Mitglied eines Clubs dürfte auf Grund seiner Eintrittserklärung das Anrecht auf ein kostenloses Exemplar der Statuten erhalten. Sollte da der Bürger, der seine Steuer bezahlt, nicht zumindest ein Anrecht auf kostenlose Überlassung eines Abdruckes der Staatsgesetze haben? Dagegen ließe sich sagen, daß die meisten Leute bekanntlich Dingen, für die sie nichts zu bezahlen haben, nur wenig Aufmerksamkeit widmen. Die richtige Lösung dürfte sein, daß der Text aller Gesetze kostenlos verfügbar gemacht und automatisch all denen geliefert würde, bei denen mit einem Interesse zu rechnen ist – daß indessen für den Einband und das praktisch unerläßliche Stichwortregister ein Kostenbeitrag erhoben würde.

Acht Grundsätze zur Förderung einer größeren Achtung vor dem Gesetz: Gleichheit in der Anwendung; Verständlichkeit in Ausdruck und Formulierung; vorherige Anhörung derjenigen, deren Interessen betroffen sind; Vernünftigkeit und Einsichtigkeit; Schonung und Berücksichtigung herrschender Gewohnheiten; entsprechend leichte Erzwingbarkeit; hinreichende Bekanntmachung und allgemeine leichte Verfügbarkeit. Würden diese Grundsätze allgemein befolgt, so gäbe es überhaupt weniger geschriebenes Recht, als es heutzutage wirklich gibt. Aber wäre das unbedingt ein Übel? Alle sind sich einig, daß die Verkehrsregelung im Interesse der Gemeinschaft als ganzer und jedes einzelnen für seine Person liegt. Würden jedoch an allen Ecken und Enden andere Verkehrszeichen aufgestellt, so wäre das Ergebnis – wenn auch jedes einzelne in seiner Bedeutung klar und verständlich ist – insgesamt eine totale Verwirrung. In ähnlicher Weise kann es auch zu viele verschiedene Gesetze in einer staatlichen Gemeinschaft geben. Der Mensch ist immer noch ein Wesen, in dem instink-

tive und triebhafte Kräfte wirksam sind. Können sie sich am Ende nicht einmal mehr die Nase putzen oder über ein Rasenstück gehen, ohne sich zuvor zu überlegen, ob sie damit nicht etwa eine Gesetzesbestimmung verletzen, so führt das zu argen Enttäuschungen.

III. NATURRECHT UND GESCHRIEBENES RECHT

Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die eben entwickelten Grundsätze aus den Lehren des Naturrechts abgeleitet sind. Gibt es nun ein eigenes System des Naturrechtes, das mit dem staatlichen Gesetz in Konflikt geraten und es gegebenenfalls außer Kraft setzen kann? Viele ausgezeichnete Theologen und Juristen haben lange Abhandlungen über das Naturrecht geschrieben. Mit einigem Zögern vertritt der über bedeutend weniger Wissen verfügende Verfasser dieses Artikels in einem sehr begrenzten Bereich einen für die heutige Zeit gedachten, praktischen Gesichtspunkt.

Gott hat die Welt geschaffen, von der der Mensch ein Teil ist. Die Schöpfung der Welt ist ein Prozeß des Ordnungsschaffens aus dem Chaos. Der Mensch ist die höchste Form des Lebens auf der Erde, denn er ist die Kraft, die am meisten fähig ist zur Schaffung einer harmonischen Ordnung, welche seine eigene Existenz sowie die aller anderen Arten erhält. Das Streben des Menschen nach einer Harmonie auf Erden ist also ein Ausdruck des Willens Gottes. Die Methode des Menschen, die Harmonie zu fördern, besteht in der Bildung immer größerer Gemeinschaften. So ist das Verlangen des Menschen, Teil einer Gemeinschaft zu werden, in ähnlicher Weise ein Ausdruck des göttlichen Willens. Der Umfang, in dem jeder Einzelmensch wünscht, einer größeren Gemeinschaft anzugehören, ist individuell, sowie nach Zeit und Ort verschieden. Das Verlangen eines mittleren Durchschnittes, zu einem gesonderten Staat zu gehören, das man bisweilen als «Allgemeinwillen» bezeichnet, muß von den Gesetzgebern des Staates berücksichtigt werden, andernfalls wird dieser Wunsch, ihm anzugehören, versiegen und ein Ende nehmen – und der Staat selbst letztenendes auch.

Im weiteren Fortschreiten dieses Gedankens erstrebt der Mensch einen immer weiteren Umfang der Harmonie. Non progredi regredi est – keinen Fortschritt machen heißt Rückschritte machen. Dieses Suchen nach einer umfassenderen Harmonie bedeutet ein Aufgehen der Funktionen einer

Gemeinschaft in einer anderen, größeren. Es wird nicht mehr lange dauern, bis der Mond in den Bereich menschlicher Regierungsgewalt gerät. Auf der Erde beheimatete Gemeinschaften werden sich dieser Erweiterung des Gesichtsfeldes anzupassen haben; Gemeinschaften, die nicht dazu fähig sind, werden verkümmern und zu Grunde gehen, denn die Reife und Mannhaftigkeit einer Gesellschaft läßt sich an ihrer Fähigkeit ablesen, sich den Weiterentwicklungen auf technologischem Gebiet anzugleichen. Dieses Gesetz gilt nicht allein für den Dinosaurier, es ist ein gemeingültiges Gesetz Gottes.

Zu unserer Zeit, in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts, gibt es eine immer größer werdende Schar von Männern und Frauen, die hingebungsvoll eine einzige Weltgemeinschaft zu schaffen suchen. Gegenwärtig arbeiten sie daran, den verschiedenen internationalen Konventionen und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche die ersten Ansätze für ein internationales positives Recht bilden, zur Wirksamkeit zu verhelfen. Zur Motivierung und Rechtfertigung des Vorzuges, den sie der Internationalität vor dem Nationalstaat geben, berufen einige dieser Reformer sich auf ihre Version des Naturrechtes. Sie vertreten den Standpunkt, es gebe gewisse unwandelbare, von Gott inspirierte Anordnungen, die den Vorrang jeder anderen Art von Gesetzgebung gegenüber besäßen. Ein Beispiel ist das Gebot des mosaischen Gesetzes: «Du sollst nicht töten». Ein Ziel, das durch die Schaffung einer Weltgemeinschaft erreicht werden soll, ist die Ausschließung von Kriegen zwischen den einzelnen Staaten und die Ver-

meidung der sinnlosen Tötung von Menschen. Irrig ist dagegen – das sei hier bemerkt – ein Naturrechtsbegriff aus dem ein absolutes Verbot jeglicher Tötung abgeleitet wird. Tiere und Pflanzen müssen getötet werden, um Nahrung zur Verfügung zu stellen. Richtig ist dagegen die aus dem Naturrecht begründete Idee, daß der Mensch im Zusammenhang mit seiner Bestimmung, aus dem Chaos Ordnung zu schaffen, immer umfassendere Gemeinschaften zu bilden sucht. Daraus folgt, daß alles, was der Festigung und dem schließlichen Heranwachsen einer Gemeinschaft dient, die einmal die ganze Erde umfaßt, mit dem Naturrecht in Einklang steht. Im übrigen aber ist für eine Gemeinschaft – sei es die eines kleinen Dorfes oder die der gesamten Erde – nichts lebensnotwendiger als ein allgemein anerkanntes System von Rechtssatzungen, das gewissermaßen ihr Rückgrat bildet. Daher bilden solche Grundsätze, die eine allgemeine, willige Annahme von Rechtssatzungen bewirken, einen wichtigen Bestandteil des Naturrechtes, und davon wollte dieser Beitrag handeln.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

PETER BENENSON

Geboren am 31. Juli 1921 in England, Advokat, Ehrenkassier des Internationalen Sekretariates der katholischen Juristen und Präsident der Amnesty International und des Rates für die Menschenrechte (Human Rights Advisory Service).